

12

Verfahren Nr. 246/51

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 246/51

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Leon H. [REDACTED],
[REDACTED] C. [REDACTED], H. [REDACTED]/C. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 2, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. September 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Soweit der Kläger bereits auf Grund des vor dem Landgericht Trier am 25. September 1980 geschlossenen Vergleichs Rente erhält, ist er klaglos gestellt. Im Übrigen beantragt er zwar zutreffend, daß dem Berufungsgericht Rechtsfehler unterlaufen seien. Die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit durch das Augenleiden war zumindest für die Vergangenheit zu prüfen. Das Abhilfebegehren insgesamt erstreckte sich auf den gesetzlichen Anspruch, nicht auf die im Vorprozeß erörterten Punkte. Auf diesen Mängeln beruht das Berufungsurteil jedoch nicht, denn jedenfalls hat das beklagte Land die Verweigerung von Abhilfe ermessensfehlerfrei begründet. Das Attest von Dr. E. [REDACTED] bescheinigt dem Kläger eine Verminderung der Sehkraft von 20 bis 50 %. Ein Erwerbsminderungssatz von

- 3 -

20 % ist für das Augenleiden aber bereits im Verprozeß
zuerkannt worden. Es fehlen daher Anhaltspunkte, daß die
Entscheidung insoweit unrichtig sein könnte. Weiter weist
das beklagte Land darauf hin, daß der Kläger seine Rechte
im Verprozeß nachlässig verfolgt habe. Dies trifft wegen
des behaupteten Magen- und Nervenleidens zu; ein Magenleiden
war überhaupt nicht, ein Nervenleiden nicht mehr im Berufs-
fugerechtszug geltend gemacht.

Die Grundakte seines im Verprozeß erlassenen Urteils
(vom RMV 1976, 493) hat der Senat nicht aufgegeben. Die vom
Kläger angeführte Entscheidung RMV 1976, 97 betraf die Frage,
insoweit die Entschädigungsorgane im Verfahren nach §§ 35,
206 BHO an die vorausgegangene Grundentscheidung gebunden
sind. Darum handelt es sich hier nicht; der Kläger erstrebt
für die Zeit ab 1950 keine Abänderung früherer Bescheide,
sondern die Anerkennung weiterer Leiden als verfolgungsbe-
dingt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)